

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

Fakultät Soziale Arbeit

Der Fakultätsrat der ehemaligen Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 4. Oktober 2023 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Oktober 2023 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. April 2024.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele der berufspraktischen Phasen	2
§ 2 Struktur der berufspraktischen Phasen	2
§ 3 Praktikumseinrichtungen	3
§ 4 Anrechnung von Praxiszeiten	3
§ 5 Versicherung während der Praktika	4
§ 6 Praktikums-/Projektvereinbarung	4
§ 7 Praktikums- und Projektbescheinigungen, qualifizierte Beurteilungen	4
§ 8 Ausfallzeiten	4
§ 9 Praktikumsbericht/Projektbericht	5
§ 10 Praktika im Ausland	5
§ 11 Inkrafttreten	5
Anlage 1: Praktikumsbescheinigung	6

§ 1 Ziele der berufspraktischen Phasen

- (1) Im Studium ist Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen – Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – innerhalb des Studiums integriert. Diese umfassen 750 Stunden (mindestens 20 Wochen). Diese Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und -nachbereitung, Theorie-Praxisseminare, Projektseminare) einen Gesamtumfang von mindestens 900 Stunden Workload und umfassen damit 30 Credits nach dem ECTS-Verfahren.
- (2) In den berufspraktischen Phasen sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Handlungsfeldern Sozialer Arbeit erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis Sozialer Arbeit, dem Erwerb von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen Praktika/Praxisprojekte insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen entwickeln.
- (3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen Sozialer Arbeit außerhalb der Hochschule, die den Anforderungen des § 3 entsprechen. Praxisprojekte als Lehr- und Studienform, in der sich Lehr- und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden als Äquivalent für die Absolvierung von Praktika gewählt werden, wenn in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller Sozialer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende mit professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen sowie Institutionen Sozialer Arbeit kooperieren.

§ 2 Struktur der berufspraktischen Phasen

- (1) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind die vorgesehenen Praxisphasen in drei Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen: Phase 1 ist eingebunden in den Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen/Wissenschaft Sozialer Arbeit. Phase 2 ist eingebunden in den Studienbereich 5: Handlungsfelder. Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum (150 oder 300 Stunden) in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. acht Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. vier Stunden) während der Kernvorlesungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können auch miteinander kombiniert werden.
- (2) Die erste berufspraktische Phase im Umfang von 300 Stunden, zehn Credits (ca. acht Wochen), ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren, eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten bzw. die Ableistung als Tages- oder Halbtagespraktikum ist möglich.
- (3) Die erste berufspraktische Phase wird im Modul Professionelle Identitätsbildung in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. In die systematische Analyse und Reflexion der in Praktika und weiteren Praxiskontakten gewonnenen Erfahrungen werden unter Nutzung erworbenen fachlichen Wissens auch Vorerfahrungen der Studierenden aus Tätigkeiten im sozialen Bereich, wie z. B. Praktika, freiwilligem Engagement, Berufstätigkeit einbezogen.
- (4) Die zweite berufspraktische Phase im Umfang von insgesamt 450 Stunden, 15 Credits, (ca. zwölf Wochen) ist in zwei Abschnitte aufgeteilt: Ein erstes Praktikum im Umfang von 150 Stunden ist in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters von den Studierenden zu absolvieren. Ein zweites Praktikum im Umfang von 300 Stunden ist in der Regel bis zum Ende des fünften Semesters zu absolvieren; eine Teilung in zwei selbstständige Einheiten ist möglich. Auch die Praktika der zweiten berufspraktischen Phase können studienbegleitend als Tages- oder Halbtagespraktikum durchgeführt werden.
- (5) Die zweite berufspraktische Phase wird in den Modulen im Studienbereich Handlungsfelder und Projekte in dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen systematisch vor- und nachbereitet. Die Studieren-

den sollen befähigt werden, sich gezielt und fachlich fundiert auf ihr professionelles Handeln im ausgewählten Handlungsfeld oder Projekt vorzubereiten und im Anschluss an die Praxisphase ihre Tätigkeit mittels Methoden theoriegeleiteter Reflexion und Evaluation einzuschätzen und zu bewerten.

- (6) Wird im Studienbereich Handlungsfelder ein Praxisprojekt belegt, wird dieses mit 150 Stunden (fünf Credits) auf die zweite berufspraktische Phase angerechnet. Das Praxisprojekt kann je nach Projektstruktur auch studienbegleitend als Tages- oder Halbtagespraktikum durchgeführt werden. Praxisprojekte erstrecken sich i.d.R. über mindestens zwei Semester.

§ 3 Praktikumseinrichtungen

- (1) Praktika können in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, freier sowie auch privatgewerblicher Trägerschaft, welche sozialarbeiterische, sozialpädagogische Aufgaben erfüllen. Praktikumseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen Praktikant*innen fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.
- (2) Die Praktikumseinrichtungen wählen geeignete Mitarbeiter*innen für die Anleitung von Praktikant*innen aus. Anleiter*innen weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in und mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Handlungsfeldern Sozialer Arbeit auf. Als Ausbilder*innen in der Praxis Sozialer Arbeit nehmen Anleiter*innen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. Anleiter*innen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit Praktikant*innen durch.
- (3) Die Studierenden wählen selbstständig geeignete Praktikumsstellen aus.

§ 4 Anrechnung von Praxiszeiten

- (1) Eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ohne einschlägigen Berufsabschluss kann auf beide berufspraktischen Phasen im Umfang von jeweils 150 Stunden, 5 Credits angerechnet werden.
- (2) Eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit mit einschlägigem Berufsabschluss als Fachkraft kann mit bis zu 750 Stunden, 25 Credits auf die berufspraktischen Phasen angerechnet werden. Eine solche Tätigkeit liegt vor, wenn Studierende die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Heilpädagogik, der Bildung und Erziehung in der Kindheit, oder Pädagogik oder der Sozialwissenschaften ausüben. Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieher*in oder Heilpädagog*in. Weiterhin sind für die Anrechnung Reflexionsgespräche mit einer*einem berufserfahrenen Sozialarbeiter*in/-pädagog*in, welche*r im gleichen Arbeitsbereich beschäftigt ist und von der Einrichtung als Mentor*in benannt wird, regelmäßig durchzuführen.
- (3) Die Anrechnung erfolgt auf Antrag der Studierenden bei der*dem Praxisbeauftragten.

§ 5 Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumseinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Während der Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Praktikant*innen sind deshalb während der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumseinrichtung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

§ 6 Praktikums-/Projektvereinbarung

- (1) Eine Praktikumsvereinbarung wird zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit der/dem Praktikant*in in der Praktikumseinrichtung ausgefüllt, um die zielgerichtete Durchführung und Auswertung des Praktikums zu unterstützen. Die ausgefüllte Praktikumsvereinbarung wird nach Abschluss des Praktikums gemeinsam mit dem Praxisbericht bzw. Projektbericht abgegeben.
- (2) Für Praxisprojekte ist ebenso eine Projektvereinbarung abzuschließen.

§ 7 Praktikums- und Projektbescheinigungen, qualifizierte Beurteilungen

- (1) Über die erste berufspraktische Phase ist von der Praktikumseinrichtung eine Praktikumsbescheinigung auszufüllen (siehe Anlage 1). Bei der Teilung der berufspraktischen Phase in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumseinrichtungen jeweils eine Bescheinigung auszufüllen.
- (2) Für die zweite berufspraktische Phase sind mindestens zwei Bescheinigungen vorzulegen – eine Bescheinigung über 150 Stunden, 5 Credits für den ersten Abschnitt, eine weitere Bescheinigung über 300 Stunden, 10 Credits für den zweiten Abschnitt der berufspraktischen Phase (siehe Anlage 1). Bei einer Teilung des zweiten Abschnitts in zwei selbstständige Einheiten von jeweils 150 Stunden ist von beiden Praktikumseinrichtungen jeweils eine Bescheinigung vorzulegen. Außerdem ist für jedes absolvierte Praktikum eine qualifizierte Beurteilung vorzulegen. Die Praktikumseinrichtung stellt in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der*des Praktikant*in dar.
- (3) Für Praxisprojekte gilt entsprechend: Über die Projektpraxis ist von den Projektverantwortlichen (Fachkraft einer kooperierenden Praxiseinrichtung bzw. Dozent*in der Fakultät) eine Bescheinigung auszufüllen. Außerdem sind in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der*des Projektstudent*in darzustellen.
- (4) Die Praktikums- bzw. Projektbescheinigungen sind der Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

§ 8 Ausfallzeiten

- (1) Ausfallzeiten sind grundsätzlich nachzuholen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Ausfallzeiten abgesehen werden. Entscheidungen hierüber werden von der/dem Anleiter*in der Praktikumseinrichtung im Einvernehmen mit der/dem Praxisbeauftragten getroffen.

§ 9 Praktikumsbericht/Projektbericht

Studierende weisen in den Praktikums-/Projektberichten nach, dass sie in der Lage sind, nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Praktikums-/Projektberichte umfassen insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der konzeptionellen Rahmenbedingungen, innerhalb derer das Praktikum/Projekt absolviert wurde,
- eine Beschreibung und Analyse der während des Praktikums/Projekts wahrgenommenen Aufgaben,
- eine theoriegeleitete Reflexion der im Praktikum/Projekt gesammelten Erfahrungen.

§ 10 Praktika im Ausland

- (1) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Zu Möglichkeiten für Praktika im Ausland informieren die Fakultät und das International Office.
- (2) Die Praxiszeiten im Ausland werden genehmigt, wenn die in der Praktikumsordnung genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsbescheinigung

Bitte ankreuzen:

- Modul BA 2: Professionelle Identitätsbildung
- Modul BA 15.1: Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Einführung)
- Modul BA 15.2: Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Vertiefung)
- Modul BA 16.1: Soziale Arbeit mit erwachsenen Menschen (Einführung)
- Modul BA 16.2: Soziale Arbeit mit erwachsenen Menschen (Vertiefung)

Name				Vorname			
Geb. am				in			
Matrikel-Nr.							

hat folgendes Praktikum geleistet:

Praxiseinrichtung			
Straße, Ort			
Anleiter/in, Qualifikation			
Aufgabenbereiche im Praktikum			

Zeitraum:

vom		bis	
Das Praktikum beinhaltete			Stunden

Das Praktikum wurde als

- Vollzeitpraktikum
- Teilzeitpraktikum
- studienbegleitendes Praktikum

durchgeführt.

Datum, Unterschrift, Funktion, Stempel